

Mitteilungsvorlage
vom 15.04.2021

öffentliche Sitzung

Anzeigepflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
24.06.2021	Städteregionstag

Sachlage:

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Erreichung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 ist mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft getreten.

Nach § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, dem Städteregionstag (Kreistag) eine Aufstellung nach § 53 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vorzulegen.

§ 53 LBG NRW enthält die Verpflichtung, eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütung, die der Beamte für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 LBG NRW zu bestimmende Höchstgrenze übersteigt. Gem. § 15 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) liegt die Höchstgrenze derzeit bei 1.200,00 €.

Mit der als Anlage beigefügten Übersicht kommt Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier der ihm obliegenden Verpflichtung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz nach.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage:

Übersicht über die Nebentätigkeiten des Städteregionsrates

**Aufstellung über die Nebeneinnahmen von
Herrn Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier**

Herr Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier legt aus Transparenzgründen nachfolgend die gesamten Nebeneinnahmen aus 2020 offen:

A) Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in sonstigen Gremien mit Abführungspflicht der Nebeneinnahmen

- AR = Aufsichtsrat
 BR = Beirat
 GV = Gesellschafterversammlung
 HA = Hauptausschuss
 PA = Personalausschuss
 RA = Risikoausschuss
 VR = Verwaltungsrat

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Netto-Vergütung €
1	ASEAG, AR	2 Sitzungen, Ø 3 Stunden	2.700,00
2	E.V.A. GmbH, AR + GV	10 Sitzungen, Ø 2 Stunden	4.250,00
3	enwor GmbH, AR + GV + PA	5 Sitzungen, Ø 2 Stunden	4.250,00
4	WAG, AR + GV	0 Sitzungen	0,00
5	EWV, AR + BR + PA	4 Sitzungen, Ø 2 Stunden	13.640,00
6	AWA EntsorgungsgmbH, AR	5 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	1.000,00
7	MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, AR	1 Sitzung, Ø 2 Stunden	100,00
8	Rhein-Maas-Klinikum GmbH, AR	4 Sitzungen, Ø 3,5 Stunden	1.022,60

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Netto-Vergütung €
9	Parkplatz Marienhöhe GmbH, AR	4 Sitzungen, Ø 1 Stunde	163,60
10	GWG StädteRegion Aachen GmbH, AR	2 Sitzungen, Ø 1,5 Stunden	100,00
11	regio iT, AR	5 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	4.000,00
12	Sparkasse Aachen, VR + HA + RA	21 Sitzungen, Ø 2 Stunden	20.777,00
13	innogy Westenergie GmbH, BR	1 Sitzung, Ø 3 Stunden	2.000,00
			54.003,20

Gemäß der Vorschriften zur Abführung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten führt Herr Städtereionsrat Dr. Grüttemeier unter Berücksichtigung des in Abzug zu bringenden Höchstbetrages nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Nebentätigkeitsverordnung NRW von 16.010,69 € insgesamt 37.992,51 € an die StädteRegion Aachen ab.

B) Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in sonstigen Gremien ohne Abführungspflicht der Nebeneinnahmen (inkl. geänderter Rechtslage gemäß Neufassung § 49 LBG NRW – öffentliche Ehrenämter)

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Vergütung €
1	Sparkasse Aachen, Mitglied Verbandsversammlung	2 Sitzungen, Ø 1 Stunde	384,00
2	ZEW – ZV Entsorgungsregion West, Mitglied Verbandsversammlung	3 Sitzungen, Ø 1,5 Stunden	303,00
			687,00

C) persönliche Nebentätigkeiten in sonstigen Gremien, Gesellschaften, o.ä. ohne Abführungspflicht der Nebeneinnahmen (§ 13 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung)

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Vergütung €
1	EVS, Vorsitzender des Beirats	0 Sitzungen	0,00
			0,00

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden diverse Sitzungen (bspw. bei der WAG) durch ein Umlaufbeschlussverfahren ersetzt. Für dieses wurden keine Sitzungsgelder gezahlt. Des Weiteren ist in der vorbenannten Aufstellung nicht der Zeitaufwand für die Vorbereitungen der einzelnen Gremiensitzungen, für Abstimmungsgespräche mit den Geschäftsführungen oder anderen Gesellschaftern sowie die Zeit zur Sitzungsvorbereitung enthalten.